

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Pinnow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 27. Oktober 2003 folgende Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

In § 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, die bestehenden Absätze 3 und 4 verschieben sich um jeweils eine Stelle:

§ 2 Abs. 3

Eine regelmäßige sportliche Nutzung ist nur zulässig, wenn sie die Räume schont. Über die Nutzung entscheidet die Gemeindevertretung auf Antrag. Die Nutzung ist grundsätzlich kostenpflichtig und setzt einen Nutzungsvertrag voraus.

Der § 2 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen

In § 12 werden Abs. 3 Alternative 1 und Abs. 4 und 5 gestrichen, Abs. 3 Alternative 2 bleibt bestehen. Ein Abs. 4 wird eingefügt:

§ 12 Abs. 4

Regelmäßige sportliche Nutzung nach Vereinbarung.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Pinnow tritt am 02. Januar 2004 in Kraft.

Pinnow, 27.10.2003

Siegel

Böttcher
Bürgermeisterin

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Pinnow wurde vom Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 16.03.2004 mitgeteilt, dass er die angezeigte Satzung zur Kenntnis genommen hat. Die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Pinnow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Pinnow, 07.04.2004

Siegel

Böttcher
Bürgermeisterin